



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am **29.06.2021** folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

„Hölderlinstraße – 1. Änderung“

Balingen

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil vom 25.02.2021 im Maßstab 1:500

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan (§ 10 BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil vom 25.02.2021 im Maßstab 1:500 - Anlage 1 -
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 11.03.2021 - Anlage 2 -
und Örtlichen Bauvorschriften vom 11.03.2021 - Anlage 3 -

§ 2

Anlagen des Bebauungsplanes

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan beigelegt

1. die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 20.03.2017,
Büro Dr. Grossmann, Balingen - Anlage 5 -
2. die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung vom 27.04.2020,
Büro Dr. Grossmann, Balingen - Anlage 6 -
3. die Schalltechnische Untersuchung vom 02.03.2017,
Ingenieurbüro Heine + Jud, Stuttgart - Anlage 7 -
4. Straßenregelquerschnitte vom 01.07.2020,
Vermessungsamt, Balingen - Anlage 8 -

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 11.03.2021 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 25.02.2021.

- Anlage - 2 -
- Anlage - 1 -

§ 4

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 11.03.2021

- Anlage 4 -

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 11.03.2021 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 25.02.2021.

- Anlage 3 -
- Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 11.03.2021

- Anlage 3 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 11.03.2021

- Anlage 4 -

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister